

beneficien. 2. Die Verleihung der Beneficien, deren Collation oder Präsentation dem Bischof zusteht, ist dem Capitel ebenfalls entzogen, wahrscheinlich wegen des früheren engen Zusammenhangs der Collation mit der Weihe, und es ist demselben nur gestattet, die Präsentirten zu instituiren (c. 1 de instit. VI, 3, 6), die Gewählten zu bestätigen (c. 14, X de maj. et ob. 1, 33), die Beneficien, deren Collation dem Bischof und Capitel gemeinschaftlich zusteht, zu conferiren (c. un. no sede vac. VI, 3, 8). Für alle andern Beneficien kann das Capitel nur einen Verwalter bestellen, auch für die Pfarrbeneficien, wenn es den Pfarrconcurs abhalten kann (Instructio S. C. Conc. data ad inst. Capit. Toletani an. 1577, bei Hermes l. c. 79 sqq.). 3. Von der Gewalt des Capitels sind endlich alle Vollmachten ausgenommen, welche dem Bischof mit Rücksicht auf seine Person und Würde durch päpstliche Privilegien oder Delegationen übertragen wurden; zu diesen gehören die Quinquennialfacultäten. Die an den verstorbenen Bischof gerichteten päpstlichen Schreiben und Commissorien kann das Capitel ausführen, wenn sie an den „Ordinarius“, nicht aber, wenn sie an den „Episcopus“ oder „Vicarius generalis“ gerichtet waren. Bezüglich der Ablässe ist die richtige Meinung wohl die, daß das Capitel auch in dem den Bischöfen gestatteten Umfange solche nicht verleihen kann (Bened. XIV., De syn. dioec. 2, 9, 7).

C. Bei behindertem bischöflichem Stuhle (sede impedita) geht die Jurisdiction nur in einem einzigen Falle, und zwar nur vorläufig, auf das Capitel über, nämlich in dem Falle, daß der Bischof von Heiden oder Schismatikern (c. 3, de suppl. neglig. VI, 1, 8) oder auch von Häretikern in die Gefangenschaft geführt wird und nicht einmal mehr brieflich mit seinen Diocesanen verkehren kann (S. C. Conc. in Hibern. 7 Aug. 1683; Bened. XIV., De syn. 13, 16, 11; das Nähere s. im Art. Sedes impedita).

D. Was die Weise betrifft, in welcher das Capitel bei erledigtem bischöflichem Stuhle seine Gewalt zu üben hat, so konnte dasselbe vor dem Concil von Trident diese entweder collegialisch oder per turnum der einzelnen Canonici oder auch durch einen oder mehrere Capitularvicare üben. Letzteres hatte so viele Vortheile, daß es die gewöhnliche Weise wurde (vgl. die Beweisstellen bei Hermes l. c. 38—45). Das Concil von Trident erhob alsdann die Administration durch einen Capitularvicar zur Vorchrift (Cone. Trid. Sess. XXIV, c. 16 de Ref.; s. d. Art. Capitularvicar). — Literatur. Außer den im Texte bereits angeführten Schriften: Miraeus, De canonicorum collegiis per Germaniam, Colon. 1615; van Espen, De instituto et officio canonicorum, Lovanii 1685, Opp. I, P. 1, tit. 7—12; Ab Ickstadt, De capitul. metrop. et cathedral. . . Germ. progressu et juribus, Amstelod. 1764; Zindel, De eccles. cathedral. bei Mayer, Thes. nov. jur. eccles. I, 33 sqq.; Phillips, Vermischte Schriften II, 313 ff.; Scar-

fontanius, De capitulis, Luc. 1723; Institut. diocès. . . par l'évêque de Digne (Sibour), Paris 1845, I, 123 ss.; Dürr, De capit. clausis und De Varietate praebendarum in eccles. Germanicis bei Schmidt, Thes. jur. eccles. III, 122—259. [Heuser.]

Capito, Robert, s. Grostefeste.

Capito, Wolfgang Fabricius, eigentlich Wolfgang Köpflin, eines Hufschmieds Sohn, daher sein Name Fabricius, geboren zu Hagenau im Elsaß im J. 1478, wurde mit 20 Jahren Doctor der Medicin, studirte dann aus besonderer Vorliebe Theologie und lehrte von 1506 an als Doctor und Professor derselben in Freiburg im Breisgau, wo er nebenbei ein eifriger Zuhörer des berühmten Rechtslehrers Ulrich Zasius war, so daß er später den dritten Doctorhut, nämlich den aus dem canonischen Rechte, sich erwerben konnte. Im J. 1512 folgte er einem Rufe des Fürstbischöfs von Speier, Philipp von Rosenberg, als Stiftsprediger nach Bruchsal, von wo aus er mit dem damals in Heidelberg weilenden Decolampadius bekannt wurde. Obwohl er in Freiburg zu strengkirchlichen Männern in befreundeten Verhältnissen stand (er schrieb, als Ecd. 1510 von Freiburg nach Ingolstadt zog, an diesen ein Abschiedsgedicht), so scheint er doch schon dort, namentlich über die Transsubstantiation, nicht kirchlich gedacht zu haben. Seine innere Unruhe und der Ruf des Magistrats von Basel führte ihn nach drei Jahren von Bruchsal in letztere Stadt, wo er als Domprediger bald mit Erasmus und dann mit Zwingli (damals zu Einsiedeln) in nähere Verbindung trat. Nachdem er mit Hilfe eines bekehrten Juden das Hebräische erlernt hatte, eröffnete er exegetische Vorlesungen, die ganz im Geiste des eben auftretenden Luther gehalten waren. Eine kleine hebräische Sprachlehre und ein hebräisches Palterium erschienen noch im Jahre 1516. Nachdem er mit Luther schon seit 1517 brieflich bekannt geworden war, sorgte er emsig für die Verbreitung der Schriften desselben und erwarbte seinen gleichgesinnten Freunden Kaspar Hedio und Joh. Decolampadius das theologische Doctorat an der Basler Universität. Im J. 1520 berief ihn der Kurfürst von Mainz, Albrecht von Brandenburg, zu sich als Hosprediger und Kanzler. Capito folgte diesem Rufe in der Absicht und Hoffnung, den Kurfürsten für die Reformation zu gewinnen; jedoch verheimlichte er seine Pläne so geschickt, daß er Albrechts Vertrauen in vollem Maße gewann und durch seine Verwendung von Paps Leo X. 1521 die Propstei St. Thomas zu Straßburg erhielt, von Karl V. aber 1523 in den Abtstand erhoben wurde. Während er dann den Kurfürsten bewog, den groben Brief, welchen Luther von der Wartburg aus am 25. November 1521 an jenen erlassen hatte, fast demüthig zu beantworten, rieth er Luther brieflich ein rücksichtsvolleres Auftreten. Dadurch machte er sich bei den Wittenbergern verdächtig, ohne den Kurfürsten für die